



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Das kleine Staatsbürger-Lexikon

Steinwart, Franz

Münster, 1930

4. Dienst- und Werkvertrag.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-82212](#)

gerichten gebildeten Pacht einigungsämter. Sie können unter Ausschluß des Rechtsweges über Grundstücke unter zehn Morgen Verträge verlängern oder abkürzen und für Grundstücke jeder Größe den Pachtzins anderweit festsetzen.

(Einzelheiten in Heft 109: „Reichsmietengesetz“ der Staatsbürger-Bibliothek des Volksvereins-Verlags, M.-Gladbach.)

*

Vierter Abschnitt: Dienst- und Werkvertrag.

Durch den Dienstvertrag verpflichtet sich der eine Vertragsteil zur Leistung von Diensten, der andere zur Gewährung der vereinbarten Vergütung. Gegenstand des Dienstvertrages können Dienste jeder Art sein. Der Ge-pädträger, der Schauspieler, die Waschfrau, der Hausverwalter, der Musiklehrer und Hausarzt, der bauleitende Architekt und der Rechtsanwalt, sie alle schließen mit den ihre Tätigkeit in Anspruchnehmenden Dienstverträge ab. Im allgemeinen wird bei Dienstverträgen Wert auf die Persönlichkeit gelegt. Der zur Dienstleistung Verpflichtete hat daher im Zweifel die Dienste persönlich zu leisten, wohingegen auch der Anspruch auf die Dienste im Zweifel nicht auf einen anderen übertragen werden kann. Zur Hinzuziehung von Gehilfen ist jedoch der Dienstverpflichtete grundsätzlich befugt. Er haftet dann aber für das Verschulden dieser Gehilfen wie für eigenes.

Minderjährige Personen dürfen nur mit Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters ein Dienstverhältnis eingehen.

Eine Ehefrau kann sich nur mit Zustimmung ihres Mannes andern zu Diensten verpflichten.

Der Dienstvertrag kann auf eine bestimmte Zeit geschlossen werden, er endigt dann mit Ablauf dieser Zeit. Ist aber die Dauer des Dienstverhältnisses weder bestimmt noch auch der Beschaffenheit oder dem Zwecke der Dienste zu entnehmen, so kann das Dienstverhältnis von jedem Vertragsteil gekündigt werden.

Ist die Vergütung nach Tagen bemessen, so ist die Kündigung an jedem Tage für den folgenden Tag zulässig.

Ist die Vergütung nach Wochen bemessen, so ist die Kündigung nur für den Schluß einer Kalenderwoche zulässig; sie hat spätestens am ersten Werktage der Woche zu erfolgen. Ist die Vergütung nach Monaten bemessen, so

ist die Kündigung nur für den Schluß eines Kalendermonats zulässig; sie hat spätestens am 15. des Monats zu erfolgen.

Ist die Vergütung nach Vierteljahren oder längeren Zeitabschnitten bemessen, so ist die Kündigung nur für den Schluß eines Kalendervierteljahres und nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen zulässig. Wenn der letztzeitliche Kündigungstermin ein Sonn- oder Feiertag ist, so kann auch noch an dem darauffolgenden Werktag gekündigt werden.

Das Dienstverhältnis kann von jedem Teile ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Auf den Gesindevertrag, der bisher besonderen Vorschriften unterworfen war, finden seit Ende 1918 ebenfalls die Bestimmungen über den Dienstvertrag Anwendung.

Der Handlungsgehilfe schließt mit seinem Prinzipal auch einen Dienstvertrag ab. Auf einen solchen Vertrag finden aber die besonderen Vorschriften des Handelsgesetzbuches § 59 ff Anwendung. Die Kündigung eines solchen Dienstverhältnisses ist von jedem Teile, wenn es für unbestimmte Zeit eingegangen ist, mit sechswöchentlicher Frist zum Schluß eines Kalendervierteljahres möglich. Wird eine andere Kündigungsfrist vereinbart, so muß sie für beide Teile gleich sein, darf aber nicht weniger als einen Monat betragen. Die Festsetzung einer ungleichen Kündigungsfrist ist insoweit gültig, als sie dem Handlungsgehilfen günstig ist. Eine verspätete Kündigung wirkt im Zweifel für den nächsten Termin.

Durch Gesetz vom Juli 1926 kann ein Arbeitgeber, der in der Regel mehr als zwei Angestellte beschäftigt, einen Angestellten, der in seiner Firma mindestens fünf Jahre tätig war, nur mit dreimonatiger Frist, bei einer Tätigkeit von acht Jahren mit vier-, zehn Jahren mit fünf-, und zwölf Jahren mit sechsmonatiger Frist kündigen. Bei der Berechnung der Beschäftigungsdauer werden Dienstjahre, die vor Vollendung des 25. Lebensjahres liegen, nicht berücksichtigt. Von Bedeutung ist bei einem solchen Vertrag das sogen. Konkurrenzverbot. Hiernach darf der Handlungsgehilfe ohne Einwilligung des Prinzipals weder ein Handelsgewerbe betreiben, noch in dem Handelszweige des Prinzipals für eigene oder fremde Rechnung Geschäfte machen.

Auch mit dem Handlungslehrling wird ein Dienstvertrag abgeschlossen. Auf diesen Vertrag finden größtenteils die

für Handlungsgehilfen geltenden Vorschriften Anwendung. Nur der Umstand, daß der Eintritt des Lehrlings zum Zwecke des Lernens erfolgt, erfordert einige besondere Regeln. Z. B. die Pflicht des Lehrherrn zur Ausbildung, die Sorge für den Besuch der Fortbildungsschule u. a.

Der Werkvertrag geht auf Herstellung einer Sache oder auf Herbeiführung eines Erfolges durch Arbeit oder Dienstleistung; zum Beispiel Errichten eines Gebäudes und Ausführung der dazu erforderlichen einzelnen Arbeiten, Unfertigung eines Anzuges nach Maß, Besorgung eines Gütertransports, Droschken- oder Automobilfahrt. Eine Vergütung gilt als stillschweigend vereinbart, wenn die Herstellung des Werkes den Umständen nach nur gegen eine Vergütung zu erwarten ist.

Ist das Werk mangelhaft, so kann der Besteller die Beseitigung des Mangels verlangen und wenn der Unternehmer diese nicht vornimmt, kann er selbst auf Kosten des Unternehmers den Mangel beseitigen lassen.

Würde die Beseitigung des Mangels unverhältnismäßig hohen Aufwand erfordern, so braucht der Unternehmer den Mangel nicht beseitigen; er muß sich aber gefallen lassen, daß der Besteller von der zu zahlenden Summe einen Abzug macht. Solange das Werk (z. B. ein Bau) noch nicht fertig ist, kann der Besteller den Vertrag kündigen. Dann muß er aber die bis dahin geleistete Arbeit bezahlen. Der Besteller kann aber auch dem Unternehmer zur Beseitigung des Mangels eine angemessene Frist setzen mit der Erklärung, daß er nach Ablauf der Frist die Beseitigung des Mangels ablehne. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist kann der Besteller den Vertrag rückgängig machen (wenn der Fehler erheblich war) oder Herabsetzung der Vergütung verlangen.

Ist die Beseitigung des Mangels nicht möglich oder verweigert der Unternehmer die Beseitigung des Mangels, oder hat der Besteller kein Interesse mehr daran, dann kann er vorgenannte Rechte ohne Fristsetzung geltend machen. Z. B. der Schneidermeister A. macht für B. einen Anzug nach Maß. Ist die Hose zu kurz, so kann B. verlangen, daß A. die Hose länger macht, sodaß sie ordentlich paßt. Weigert sich A., so kann B. auf Kosten des A. bei einem anderen Schneider die Hose passend machen lassen. B. kann aber ohne weiteres einen angemessenen Abzug vom Preise des Anzugs machen (Herabsetzung der Vergütung). Er kann aber nicht den ganzen Anzug zurückgeben (Vertrag rückgängig machen),

da der Fehler nur gering ist. Wäre z. B. die Hose viel zu eng oder der Anzug sonst verschnitten, dann könnte B. den Anzug zurückgeben und wenn er schon bezahlt hätte, das Geld zurückfordern.

Wird das Werk ganz oder teilweise nicht rechtzeitig hergestellt, kann der Besteller eine Fristsetzung setzen und wenn binnen dieser nicht geliefert wird, kann er vom Vertrage zurücktreten. Vergl. hierzu BGB. §§ 631—651. Für die Fristsetzung gilt das Vorhergesagte. Z. B.: Ist ein Anzug zu einem bestimmten Anlaß bestellt (z. B. Fastnachtsanzug, Hochzeitskleid), dann kann der Besteller ohne weiteres die Annahme des Anzugs verweigern, wenn nicht pünktlich geliefert wird, da dann der Besteller kein Interesse mehr an dem Anzuge hat.

Eine besondere Art des Werkvertrages ist der Verlagsvertrag. Durch diesen verpflichtet sich der Verfasser eines Werkes der Literatur oder Tonkunst gegen Entgelt dem Verleger das ausschließliche Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung des Werkes zu verschaffen, wohingegen der Verleger sich verpflichtet, das Werk zu vervielfältigen und zu verbreiten.

*

Fünfter Abschnitt: Spiel, Wetten, Lotterie.

Forderungen aus Spiel und Wetten sind nicht einflagbar. Das einmal Gezahlte kann nicht zurückgefordert werden, weil eine Verbindlichkeit nicht bestanden hat. Ebenso sind Bürgschaft oder Pfandbestellung für eine Schuld aus Spiel und Wette unverbindlich.

Glücksspiel ist jedes Spiel um Vermögenswerte und dergl., dessen Ausgang allein oder hauptsächlich vom Zufall abhängt. Auf die Höhe des Einsatzes kommt es nicht an. Glücksspiele sind: das Mauschelspiel, Kartenlotterie, Siebzehn und Vier, Pokern, Meine Tante — Deine Tante, Roulette, Baffarat und alle Würfelspiele um Geld. Dagegen sind regelmäßig Geschicklichkeitsspiele: Schach, Whist, Skat, Domino, Regel, Billard usw. — Geschicklichkeitsspiele können aber in den Händen gänzlich ungeschickter Leute zu Glücksspielen werden; das ist besonders oft bei den sogenannten Geschicklichkeitssautomaten (Bajazzo usw.) in Wirtschaften der Fall. Ausspielen von Getränken, Zigarren usw. mittels der Bieruhr („Wer zahlt die Runde?“) oder mittels des Würfelbechers wird solange nicht als Glücksspiel angesehen, als die Waren tatsächlich an Ort und Stelle konsumiert werden. Geld